Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**OB.30/0004/2023** **öffentlich** **25.05.2023** **OB.30/0422.01/2#38**
E-Mobilität; Umstellung des städt. Fuhrparks auf Elektroantrieb - Grundsatzbeschluss **Anlage:**		
Zentrale Dienste **Verfasser: Singer, Josef**		
Beratungsfolge	**25.05.2023**	**Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. zukünftig im Rahmen von Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen (PKW, LKW, Transporter oder Klein-LKW) vor der Entscheidung der Anschaffung mit Verbrennungsmotor auch mindestens eine Alternative mit Elektroantrieb zu prüfen und zu dokumentieren.

2. die jeweilige Anschaffung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung (Vergabeentscheidung durch die Verwaltung oder Beschluss) zu vergeben. Dabei sind auch Mehrkosten für ein Elektrofahrzeug zu akzeptieren.

Nur wenn fundierte Argumente, die sich aus der künftigen Nutzung ergeben oder ökologische Argumente gegen ein Elektrofahrzeug sprechen, darf auf ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Argumente sind zu dokumentieren und im Fall eines Beschlusses dem Entscheidungsgremium vorzutragen.

Soweit das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) anzuwenden ist, gelten vorrangig dessen Regelungen.

Sachstandsbericht:

Ausgangslage:
In den Abteilungen der Stadtverwaltung gibt es – Stand 12/2022 – 30 Dienst-PKW, wovon 8 elektrisch oder hybrid sind (27 %). Zusätzlich sind 35 LKW, 24 Transporter oder Klein-LKW vorhanden. Bei den letztgenannten 2 Fahrzeugarten ist kein Fahrzeug elektrisch angetrieben (siehe Anlage).

Die Umstellung im PKW-Bereich ist relativ einfach zu bewerkstelligen, da die Fahrzeughersteller mittlerweile eine große Auswahl an geeigneten PKW anbieten. Problemhaft ist es in den anderen genannten Fahrzeugbereichen. Besonders gilt dies bei Spezialfahrzeugen (z.B. Feuerwehr, Kanalspülung etc.).

Vor der Beschaffung von E-Fahrzeugen ist es zwingend, eine E-Infrastruktur aufzubauen. Die

Anschaffung von Wallboxen zur Ladung ist unvermeidlich, um generell die Sicherheit bei der Ladung gewährleisten zu können und um eine intelligente Ladung bei gleichzeitiger Mehrfachnutzung (2-fach oder 3-fach oder 4-fach-Ladesäule) sicherzustellen, damit die Säule nicht überstrapaziert wird.

Wertung:
Bei ca. 70 % der Fahrzeuge handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung um Spezialfahrzeuge, z. B. Tanklöschfahrzeuge, Kanalspülwagen, Hubsteiger u.ä, welche aktuell nicht ohne weiteres durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden können. Branchentypisch finden zwar derzeit die ersten Versuchsreihen zur Umstellung auf Elektrobetrieb statt, so z. B. im Feuerwehrwesen, wo die jederzeitige Alarmbereitschaft nicht durch Ladevorgänge o.ä. eingeschränkt werden darf. Konkrete Ergebnisse und praxistaugliche Entwicklungen bleiben aber noch abzuwarten.

Bei den übrigen Fahrzeugen sollen zunächst die regelmäßige wirtschaftliche Nutzungsdauer und der tatsächliche Abgang eines Fahrzeugs abgewartet werden. Im Rahmen der Ersatzbeschaffung muss dann auch alternativ über Fahrzeuge mit Elektroantrieb als Alternative zum Verbrennungsmotor nachgedacht werden.

Grundsätzlich hat die Stadt Amberg das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) seit 02.08.2021 zusätzlich zu beachten. Das Gesetz setzt die europäische Richtlinie (EU) 2019/1161 „Clean Vehicles Directive“ (CVD) um. Durch das Gesetz werden den öffentlichen Auftraggebern, also auch Kommunen, verbindliche Quoten für die Beschaffung von sauberen sowie emissionsfreien Fahrzeugen der Klassen M und N
(leichte und schwere Nutzfahrzeuge sowie Busse) vorgegeben.

Die öffentlichen Auftraggeber haben bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge die vorgegebenen Mindestquoten sauberer sowie emissionsfreier Fahrzeuge einzuhalten. PKW und leichte Nutzfahrzeuge werden über Grenzwerte zu CO2- und Luftschadstoffemissionen als „saubere Fahrzeuge“ definiert, während schwere Nutzfahrzeuge aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (z.B. Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe) unter diese Definition fallen.

Die Quoten gelten für Kauf, Leasing oder Anmietung der Fahrzeuge.

Ausnahmen (§ 4 SaubFahrzeugBeschG) gelten aufgrund der Einsatzanforderungen oder begrenzter Marktverfügbarkeit unter anderem für bestimmte

- Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge,
- Kettenfahrzeuge, Fahrzeuge für die Verrichtung von Arbeiten, die nicht für die Personen- oder Güterbeförderung geeignet sind und nicht auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montiert sind,
- Fahrzeuge für den Einsatz bei Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz,
- Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen usw. entwickelt und gebaut wurden.

Das Gesetz gilt aber **nur**, wenn der Schwellenwert des EU-Vergaberechts im Einzelfall überschritten wird. Der Schwellenwert beträgt seit Januar 2022 **215.000 Euro** (netto).

Anmerkung:
Demnach dürfte die überwiegende Zahl der Beschaffungen bei der Stadt Amberg nicht unter die Vorgaben des Gesetzes fallen.

Die Mindestziele des Gesetzes (siehe nachfolgende Tabelle) sind nicht im einzelnen Beschaffungsvorgang, sondern in Summe über den gesamten Referenzzeitraum zu erfüllen.

Es gibt zwei Referenzzeiträume für Beschaffungsquoten, bei denen sich Vorgaben sukzessive verschärfen.

Mindestziele; § 6 SaubFahrzeugBeschG

Fahrzeugklasse	Beschaffungsquoten 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 01.01.2026 bis 31.12.2030
Saubere leichte Nutzfahrzeuge der Klassen M1, M2, N1 (Pkw)	Mindestens 38,5 %; max. 50g CO2/km, 80% Luftschadstoffe (RDE)	Mindestens 38,5 %; 0g CO2/km
Saubere schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2, N3 (Lkw)	Mindestens 10 %	Mindestens 15 %
Saubere schwere Nutzfahrzeuge der Klasse M3 (Busse)	Mindestens 45 %, davon die Hälfte emissionsfrei	Mindestens 65 %, davon die Hälfte emissionsfrei

Für die Quotenberechnung ist das Zuschlagsdatum und nicht der Liefertermin relevant.

Gemäß § 8 SaubFahrzeugBeschG sind umfassende Dokumentationspflichten durch die jeweiligen Vergabestellen zu erfüllen.

Zukünftige Handhabung:
Zunächst ist zu bei einer Beschaffung eines Fahrzeuges (PKW, Klein-LKW, LKW) zu prüfen, ob die Voraussetzzungen des SaubFahrzeugBeschG zu beachten sind. Ist dies nicht der Fall, da das zu beschaffende Fahrzeug entweder vom Gesetz ausgenommen ist (z.B. Feuerwehr, Bauhof-Baustellen-LKW etc.) oder der Auftragsvergabeschwellenwert (2022: 215.000 Euro netto) nicht überschritten wird, so ist folgende städtische Vorgehensweise zu beachten:

Grundsätzlich ist zu jedem zu beschaffendem Fahrzeug neben einem Fahrzeug mit konventionellem Antrieb (Benzin, Diesel) eine gleichwertige saubere Alternative (vgl. Mindestziele von § 6 SaubFahrzeugBeschG), anzufragen oder auszuschreiben.

Im Rahmen einer Abwägung (Bewertungsmatrix) sind die jeweiligen Vor- und Nachteile (z.B. Anschaffungskosten, Wirtschaftlichkeit, Klimafreundlichkeit, vorhandene Ladeinfrastruktur etc.) darzustellen und zu bewerten.

Bei PKW ist grundsätzlich einem vollelektrischen Antrieb der Vorrang zu geben, soweit die zu erwartende Gesamtfahrleistung in den ersten 10 Jahren des Fahrzeuges (erwartbare Lebensdauer der Batterie) nicht unterschritten wird.

Plug-In-Hybride können die bessere Alternative sein, wenn zu erwarten ist, dass das Fahrzeug nicht nur ausschließlich im Kurzstreckenbetrieb (max. 30 bis 50 KM pro Tag) gefahren wird, sondern gelegentlich auch weitere Strecken damit zurückgelegt werden müssen.

Andere Hybridfahrzeuge stehen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor gleich und sind an Hand des Normverbrauchs, nach Angaben des Fahrzeugherstellers, mit diesen zu vergleichen.

Die hier genannten Werte sind anzupassen, wenn sich die wissenschaftlichen Werte für den ökologischen Vergleich (abhängig von Strommix und CO2-Erzeugung bei Batterieherstellung) oder die von den Hybrid-Fahrzeugen zu erreichenden rein elektrischen Reichweiten (derzeit max. 60 KM) verändern.

Es erfolgt dann eine Einzelfallentscheidung (z.B. Entscheidung der Verwaltung oder Beschluss) auf Basis der Matrix.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, sind zu beachten.

Für die weitere Beschaffung von Wall-Boxen steht aktuell im Haushalt 2023 ein Ansatz von 25.000 zur Verfügung (HHSt. 1.0681.9631).

Um eine Einschätzung zu den eventuell erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmitteln zu erhalten, hat die Verwaltung einen Kostenvergleich zwischen einem Mittelklasse Pkw (Benzin) und einem Mittelklasse-PKW (elektrisch) durchgeführt.

Danach kostet ein rein elektrisches Fahrzeug der „Golf-Klasse“ im monatlichen Leasing ca. 60 € mehr als ein vergleichbares Benzinmodell. In Bezug auf die Kfz-Versicherung spielt die Antriebsart keine ausschlaggebende Rolle.

Die Kosten für den Durchschnittsverbrauch auf 100 km belaufen sich bei einem Benzinmodell auf ca. 10,18 €. Das rein elektrische Fahrzeug verbraucht für ca. 6,36 € Strom. Der Hybrid-Antrieb liegt dazwischen.

Anhand dieser Werte wird erkennbar, dass e-Mobilität sich insbesondere bei den Leasingraten auswirkt. Aufgrund der Vorbildfunktion der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit der Energiewende schlägt die Verwaltung vor, Mehrmittel für saubere Beschaffungen i. S. dieser Beschlussvorlage einschließlich Ladeinfrastruktur auch in den Folgejahren durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Es erfolgt dann eine Einzelfallentscheidung (z.B. Entscheidung der Verwaltung oder Beschluss) auf Basis der Matrix.

Anlagen:

Anlagen:
OB.30_13.12.2022_Flottenbestand Stadtverwaltung vom 13.12.2022 mit Elektrifizierung

.....

Dominik Breit